

Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2021
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Hodorf

I.

Satzung (Nachtrag 1)
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hodorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hodorf vom 23.03.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 1 zur Hauptsatzung vom 26.03.2018 erlassen:

Artikel 1

redaktionelle Änderung des § 2 – Bürgermeisterin/Bürgermeister

§ 2 Abs. 2 Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 € sowie bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach VOB/UVgO vorausgegangen ist,

Artikel 2

redaktionelle Änderung des § 7 – Verträge nach § 29 GO

§ 7 erhält folgende Fassung:

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

Artikel 3

Einfügung des § 5a – Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

§ 5a wird wie folgt eingefügt:

§ 5a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 4

Änderung des § 10 – Veröffentlichungen

§ 10 Abs. 1 zweiter Satz wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des § 10 – Veröffentlichungen

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.

Artikel 6

Inkrafttreten der Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung
der Hauptsatzung der Gemeinde Hodorf

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 17.05.2021 erteilt.

Hodorf, den 01.06.2021

Gez.
Christian Schneider
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Nachtrag I) der Gemeinde Hodorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Itzehoe, 09. Juni 2021

Amt Itzehoe-Land

Die Amtsvorsteherin

Gez. Renate Lüschow (L.S)

Amtsvorsteherin

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Itzehoe-Land

www.amtitzehoe-land.de am 09. Juni 2021. Der entsprechende Hinweis in der Norddeutschen Rundschau ist erfolgt.